



Kreis Segeberg Der Landrat

Wasser – Boden – Abfall Sachgebiet Boden

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

ISE
Herr Zloch

Per Mail: hendrik.zloch@kreis-se.de

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Hartig

Zimmer: 704 Haus: B
Telefon: 04551/951-407
Telefax: 04551/951-99824
E-Mail: britta.hartig@kreis-se.de

Az.: 32.30.258.0200.S0104
(bitte stets angeben)

Datum: 26.04.2017

Nachrichtlich: Fa. STRABAG: dennis.hartwig@strabag.com

Grundstück: Rosenstraße 28 in 23795 Bad Segeberg
Gemarkung: Segeberg, Flur 18; Flurstücke 460
Gutachten TPA vom 03.04.2017

Sehr geehrter Herr Zloch,

wie im Kaufvertrag zwischen dem Kreis Segeberg und der STRABAG vereinbart, wurden die Bereiche des ehem. Ölabscheiders sowie der unbefestigten Fläche an der Waage am 12./13.03.2017 unter fachgutachterlicher Begleitung des Büros TPA ausgekoffert. Das Gutachten zur Dokumentation der gutachterlichen Begleitung der Aushubarbeiten habe ich erhalten und geprüft. Es liegt dieser Mail als Anlage bei.

Der Bereich an der Waage wurde so weit aufgenommen, dass in den entnommenen Sohlproben keine MKW und PAK mehr nachgewiesen werden konnten. Im Bereich des Ölabscheiders wurde eine weitreichende Belastung mit MKW-haltiger Auffüllung ausgekoffert. Der Abscheider selbst war bereits ausgebaut und der Bereich vermutlich mit belastetem Material verfüllt worden. Sohl- und Wandproben wiesen keine nachweisbaren Verunreinigungen mit MKW mehr auf. Im Anschnitt eines alten Rohrgrabens (Nord- und Südwand) setzte sich die belastete Auffüllung erkennbar fort. Eine Beprobung dieser Bereiche ergab eine Belastung des Verfüllmaterials des ehem. Rohrgrabens mit 1700 -1300 mg/kg KW (C10-C40) bzw. 83-110 mg/kg KW (C10-C22). Die KW-Gehalte im Eluat lagen unterhalb der Bestimmungsgrenze. In der Baugrube (Tiefe ca. 4,5 m) wurde kein Grundwasser angetroffen. Der in den Rammkernsondierungen bis zu einer Tiefe von 3 m ange-troffene Geschiebelehm setzt sich im Bereich der Baugrube bis zur Endtiefe von ca. 4,5 m fort.



Das Grundstück ist nahezu vollständig versiegelt. Auch die Versiegelung im Bereich der Baugrube sollte zeitnah wiederhergestellt werden. Eine Gefährdung für die Pfade gem. BBodSchG ist daher nicht zu besorgen. Im Falle einer Entfernung der Flächenbefestigung im Bereich des ehem. Rohrgrabens ist eine Gefährdung jedoch nicht auszuschließen. Im Falle des Ausbaus des verbliebenen Verfüllmaterials des ehem. Rohrgrabens ist dieser sachgerecht und unter Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien durchzuführen und der Aushub ordnungsgemäß in Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde zu entsorgen.

Der Standort wird aus der weiteren Bearbeitung entlassen und die Daten in das A2-Archiv eingestellt. Dieses bedeutet, dass unter den aktuellen Standortgegebenheiten kein Verdacht einer Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen u. ä. sowie Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen wird die Fläche wieder überprüft und u. U. neu bewertet, wenn z. B. eine sensiblere Nutzung der Fläche vorgesehen ist. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz ist der Eigentümer verpflichtet, derartige Maßnahmen oder Änderungen der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Britta Hartig)